

Entlastung von Lehrkräften mit Korrekturfächern

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer ist in § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) geregelt und beträgt ab dem 01.02.2004 in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5
7. Sonderschule	27,5
8. Weiterbildungskolleg	
a. Abendrealschule	25
b. Abendgymnasium	22
c. Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
9. Studienkolleg für ausländische Studierende	22

Durch die Neufassung der VO zu § 5 SchFG vom 22.04.2002 wurden ab dem Schuljahr 2002/03 Änderungen getroffen. U. a. wurde geregelt, dass die individuelle Unterrichtsverpflichtung das jeweilige Pflichtstundenmaß zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen und zur Schaffung von mehr Arbeitszeitgerechtigkeit unterschreiten oder bis zu 3 Stunden überschreiten kann. Mit dieser neuen Pflichtstunden-Bandbreite gemäß § 3 der VO zu § 5 SchFG sollten Schulen ein zusätzliches Instrument erhalten, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen.

Mit dieser Regelung hat sich das Oberverwaltungsgericht Münster aus Anlass zweier Klagen von Lehrkräften mit Korrekturfächern befasst.

Nachstehend wird die Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 16.03.2004 zitiert:

„Schulen müssen über Entlastung von Korrekturfachlehrern entscheiden

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat heute durch zwei Urteile entschieden, dass Korrekturfachlehrer einen Anspruch darauf haben dass sich ihre Schule mit der Frage auseinandersetzt, ob die

mit den Korrekturfächern einhergehende Mehrbelastung durch eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl auszugleichen ist.

Geklagt hatten ein Oberstudienrat mit den Korrekturfächern Englisch und Französisch und ein Studienrat mit den Fächern Englisch und Erdkunde. Beide, Lehrer an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen, hatten bei der zuständigen Bezirksregierung eine Herabsetzung ihrer wöchentlichen Pflichtstundenzahl um 2 Stunden bzw. 1 Stunde beantragt. Ihr Antrag wurde abgelehnt. Auch ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg. Dagegen richtete sich ihre Berufung, der das Oberverwaltungsgericht mit den o. g. Entscheidungen stattgegeben hat.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach der Ausführungsverordnung zum Schulfinanzgesetz solle eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere unterrichtliche Belastungen in der Schule ausgeglichen werden; hierzu könne die Pflichtstundenzahl eines besonders belasteten Lehrers herabgesetzt und die Pflichtstundenzahl eines nicht besonders belasteten Lehrers um bis zu 3 Pflichtstunden überschritten werden (sog. Bandbreiten-Regelung). Über die Festlegung der individuellen Pflichtstunden entscheide die Schulleitung nach Grundsätzen, die die Lehrerkonferenz zuvor festgelegt habe.

Diese seit dem Schuljahr 2002 geltende Regelung sei in Nordrhein-Westfalen bisher an kaum einer Schule angewendet worden, so auch nicht im Fall der beiden Kläger. Deshalb hätten diese einen Anspruch darauf, dass über ihre Anträge auf Herabsetzung der Pflichtstundenzahl nach der zuvor beschriebenen Bandbreiten-Regelung erneut entschieden werde. Dabei habe die Schule einen weitgehenden Entscheidungsspielraum.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

AZ: 6 A 4402/02 und 6 A 4403/02"

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat offensichtlich den klagenden Lehrern keinen Rechtsanspruch auf tatsächliche Reduzierung zugesprochen, wohl aber darauf, dass in der Schule über ihr Begehren erneut unter Beachtung der Bandbreitenregelung entschieden wird.

29.03.2004